

Urheberrecht betrifft jeden!

Lies den Text und die Beispiele genau durch.

Probiere anschließend den Quiz Urheberrecht und bearbeite die Präsentation [Urheberrecht](#).

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum. Es betrifft Texte, Bilder, Filme, Musik und zum Teil Datensammlungen.

Jedes Werk, das eine gewisse Eigenständigkeit hat, ist urheberrechtlich geschützt. Der Urheber kann bestimmen, unter welchen Bedingungen sein Werk verwendet wird.

Davon abhängig gibt es ein **Recht am eigenen Bild**.

Rechtslage in Österreich:

Es ist nicht verboten, ein Bild einer Person ohne deren Zustimmung zu erstellen, zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Bei Verletzung schutzwürdiger Interessen hat die abgebildete Person einen Unterlassungsanspruch gegen den Veröffentlichenden. Schutzwürdige Interessen sind z.B. bei Eindringen in die Privatsphäre oder bei herabwürdigender Darstellung der Person (z.B. Nacktfotos) - auch im Zusammenhang mit dem dazugehörigen Text – verletzt.

Österreich § 78 UrhG Bildnisschutz: Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten [...] verletzt würden.

Es wird empfohlen, abgebildete Personen zu fragen, ob sie eine Veröffentlichung ihres Bildes erlauben. Als Entscheidungshilfe sollte man sich selbst fragen, ob man sein eigenes Bild so veröffentlicht haben möchte.

Rechtslage in Deutschland:

Ein Bild einer Person darf nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Hierunter fällt beispielsweise die Veröffentlichung eines Fotos in einem sozialen Netzwerk. Ausnahmen: der Abgebildete ist nur Beiwerk (Fotomotiv ist ein Bauwerk, die Person ist zufällig mit abgebildet) oder die abgebildete Person ist Teil einer Menschenansammlung.

Beispiel 1

Anja meint: „Mir kann nichts passieren – das Internet ist anonym!“

Jeder an das Internet angeschlossene PC hat eine IP-Adresse, die unter bestimmten Umständen ermöglicht, den Benutzer zu identifizieren.

Beispiel 2

Anne verwendet als Bildschirmhintergrund ein Foto eines Stars, das sie im Internet gefunden hat.

Anne darf dieses Foto für private Zwecke verwenden: sie darf es auch ausdrucken und ihre Zimmerwand damit schmücken.

Beispiel 3

Lukas verwendet für ein Referat in der Schule Fotos, die er mit Google-Bildersuche gefunden hat.

Rechtslage in Österreich: Lukas darf das, wenn das Material **nur im Unterricht** verwendet wird – eine Veröffentlichung ist nicht erlaubt.

Besser: Lukas sucht gezielt nach Fotos mit Creative Commons Lizenzen, die eine Verwendung ausdrücklich erlauben. So ermöglichen z.B. Google und Flickr.com mit Hilfe der erweiterten Suche Bilder zur kostenlosen und rechtlich einwandfreien Nutzung zu finden.

Andere Bilderquellen für freie Benutzung findet man hier:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Public-Domain-Bilderquellen>

Beispiel 4

Sophie kauft eine Musik-CD. Sie möchte die Musik auf ihren MP3-Player kopieren.

Kopien für Eigengebrauch sind erlaubt.

Beispiel 5

Benjamin hat ein lustiges Bild aus dem Internet – er lädt es auf seine Facebookseite hoch.

Das ist ein Verstoß gegen das Urheberrecht. Dasselbe gilt für Videos, Musik und für Texte.

Beispiel 6

Daniel postet auf Facebook einen Link zu einer Webseite mit Fotos aus seinem Heimatort.

Im österreichischen Recht ist das Setzen von Links gesetzlich nicht geregelt: es ist weder ausdrücklich verboten noch ausdrücklich erlaubt.

Links sind ein grundlegender Bestandteil des WWW. Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist daher das Setzen von Links erlaubt.

Beispiel 7

Schüler der 3a-Klasse erstellen ein Video. Sie vertonen das Video mit Musik.

So lange das Video nur im privaten Bereich gezeigt wird, kann man jede Musik verwenden. Für andere Verwendungen gibt es Quellen im Internet für frei verwendbare Musik wie z.B. freesound.org oder freemusicarchive.org. Videos mit frei verwendbarer Musik dürfen überall aufgeführt werden.

Beispiel 8

Andreas findet einen Kinofilm in einer Tauschbörse und lädt ihn mit einer geeigneten Software auf seinen PC. Er meint: „Ich habe ja nichts Illegales hochgeladen!“.

Tauschbörsen funktionieren in der Regel so, dass man während des Herunterladens gleichzeitig für andere User hochlädt. Damit gibt man urheberrechtlich geschütztes Material weiter. Das ist ein Verstoß gegen das Urheberrecht.

Beispiel 9

Gerda macht mit ihren Freundinnen einen Ausflug. Die Fotos davon stellt sie auf Facebook.

Gerda darf das. Anders wäre es, wenn eine Freundin sehr unvorteilhaft dargestellt würde.

Zur Sicherheit fragt Gerda ihre Freundinnen um Erlaubnis.

In Österreich ist die Gesetzeslage dazu weniger restriktiv als z.B. in Deutschland.

Beispiel 10

Die Getreidegasse in Salzburg ist ein beliebtes Fotomotiv. Ferdinand fotografiert die Gasse mit vielen Personen.

Auch wenn Personen erkennbar sind, darf Ferdinand seine Bilder öffentlich präsentieren.